
(Name und Vorname beider Eltern/Sorgeberechtigten)

(Anschrift)

Gemeinde Emstek
z. H. Frau Moormann
Postfach 1151
49685 Emstek

Antrag auf Gebührenermäßigung gem. § 5 (Gebührenstaffelung) und § 6 (Geschwistertarif) der Satzung der Gemeinde Emstek über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Krippenplätzen

Ich/Wir beantrage/n, dass die Sozialstaffelung der Gebühren für die Inanspruchnahme von Krippenplätzen nach unseren Einkommensverhältnissen des vorletzten Kalenderjahres bemessen wird.

Bemessungsgrundlage ist die Summe aller Einkünfte aus:

- | | | |
|------|-----------------------------|--|
| 1. ⇒ | Land- und Forstwirtschaft | als Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben (Betriebsgewinn i. S. d. §§ 4 – 7 g EStG) unter gleichzeitiger Anerkennung der Abschreibungen für Anlage- und Umlaufvermögen des Gewerbebetriebes |
| ⇒ | Gewerbebetrieb | |
| ⇒ | selbständiger Arbeit | |
| 2. ⇒ | nichtselbständiger Arbeit | als steuerpflichtige Bruttoeinkünfte i. S. d. §§ 2.8 EStG ohne Vorwegabzug der Werbungskosten i. S. d. §§ 9.9 a EStG |
| ⇒ | Kapitalvermögen | |
| ⇒ | Vermietung und Verpachtung | |
| ⇒ | wiederkehrenden Bezügen, | |
| ⇒ | Renten und dauernden Lasten | |

Von dem Gesamtsaldo aller positiven Einkünften der Eltern/Sorgeberechtigten sind die steuerlich abzugsfähigen Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes (Vorsorgeaufwendungen) im Rahmen der steuerlich zulässigen Höchstgrenzen abzuziehen. Diese Sonderausgaben sind dem Steuerbescheid zu entnehmen.

Weiterhin beantrage/n ich/wir, für den Fall der Erziehungsberechtigung für mehrere Kinder, dass pro Kind ein Freibetrag in Höhe von 3.835,00 € jährlich auf das anrechenbare Einkommen gewährt wird.

In unserem Haushalt lebt/leben

_____ Kind/Kinder, Jugendliche/r und Heranwachsende/r, der/die noch nicht schulpflichtig ist/sind oder sich in der Schul- und Berufsausbildung oder im Studium befindet/n oder den Grund- und Zivildienst ableistet/n und über kein eigenes steuerpflichtiges Einkommen verfügt/en.

Wir haben den Freibetrag in Höhe von 3.835,00 € pro Kind von dem maßgeblichen Einkommen abgezogen. (möglich ab einer Anzahl von zwei Kindern)

Somit geben wir gem. § 5 der Satzung unser anrechenbares Einkommen für das vorletzte Kalenderjahr wie folgt an: (Zutreffendes ankreuzen)

bis 26.000,00 €

bis 34.000,00 €

bis 44.000,00 €

bis 57.000,00 €

bis 68.000,00 €

ab 68.000,01 €

Wir möchten keine Auskünfte über unsere Einkommensverhältnisse geben und sind mit einer Gebührenstaffelung der Personengruppe mit einem anrechenbaren Jahreseinkommen von mehr als 68.000,01 € einverstanden.

(Die Berechnung dient lediglich der Orientierungshilfe. Die verbindliche Einkommensermittlung wird von der Gemeinde Emstek anhand der eingereichten Unterlagen vorgenommen.)

Uns ist bekannt, dass wesentliche Veränderungen des Einkommens im Laufe des Festsetzungszeitraumes unverzüglich und unaufgefordert mit dem entsprechenden Nachweis mitzuteilen sind.

Gem. § 7 (2) der Satzung haben wir als Anlage folgende Nachweise beigefügt:

Steuerbescheid für das Steuerjahr 2018

Lohnersatzbescheid

Kindergeldbescheinigung

Wir versichern ausdrücklich die Richtigkeit vorstehender Angaben.

(Ort, Datum)

(Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten)